GEMEINDE
FAISTENAU

Am Lindenplatz 1
5324 Faistenau

**Bauamt**
Philipp Klaushofer
Telefon: +43 (6228) 2212/15
E-Mail: philipp.klaushofer@faistenau.gv.at

Zahl: 131/9-29/2026

Datum: 04.11.2026

# ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNG

## Verständigung über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

**Ansuchen von Daniela Peskoller, Hintersee 22, 5324 Hintersee und Fabian Peskoller, Hintersee 22, 5324 Hintersee, um Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung für folgende baulichen Anlagen bzw. Maßnahmen:**

**Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus auf Grundstück Nr. 303 KG Anger (EZ 24), Wöhrlehenstraße 9, 5324 Faistenau**

Wir ersuchen Sie, als Antragsteller, Partei bzw. Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen:

**Datum:** **17.11.2026, um 14:00 Uhr**

**Ort:** **an Ort und Stelle**

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden, dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die Einreichunterlagen und Behelfe bis zum Tage vor der Verhandlung im Amt der Gemeinde Faistenau während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden Einsicht nehmen.

**Wir bitten um Terminvereinbarung mit dem Bauamt: 06228 2212 15 bzw. bauamt@faistenau.gv.at**

**Rechtsgrundlage:**
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist kein Rechtsmittel zulässig.

**Rechtsbelehrung betreffend Parteistellung:**
Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.
Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bürgermeister

Der Leiter der Bauabteilung
Philipp Klaushofer

GEMEINDE FAISTENAU
AMTSSIGNATUR

Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter:
www.faistenau.gv.at/amtssignatur